

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der PFAFF Industriesysteme und Maschinen GmbH
Zweigniederlassung KSL
Bensheimer Str. 101, 64653 Lorsch**

I. Allgemeines

Für Ihre Lieferungen und Leistungen an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit keine andere Vereinbarung schriftlich getroffen wurde. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir Lieferungen oder Leistungen ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so gilt dies nicht als Anerkennung oder Zustimmung zu anderen Einkaufsbedingungen. Eine etwaige Anerkennung abweichender Bedingungen bei früheren Vertragsabschlüssen hat für neue Bestellungen keine Bedeutung.

II. Vertragsschluss

1. Anfragen von uns sind unverbindlich. Nur schriftliche – dass heißt mit Unterschrift versehene – Bestellungen sind bindend. Mündliche Vereinbarungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Entsprechendes gilt für Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, Email oder sonstiger Datenübertragung gleich.
2. Sollte nach einer unverbindlichen Anfrage durch uns keine verbindliche Bestellung zustande kommen, wird von uns kein Aufwendungsersatz geleistet.
3. Wir sind berechtigt, unsere Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn Sie uns diese nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt unverändert bestätigen. Bei Lieferung bzw. Leistung innerhalb von 3 Werktagen ab Bestelldatum ist keine Auftragsbestätigung erforderlich.

III. Lieferung

1. Die Lieferung und Leistung muss insbesondere bzgl. Menge und Beschaffenheit der Bestellung entsprechen. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Überlieferungen werden nicht akzeptiert.
2. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Bestellnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art (Artikel-Nummern) und Menge angibt.
3. Bei einer Lieferung von Materialien mit Prüfzeugnissen und Attesten müssen uns diese mit dem Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort zur Verfügung stehen. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrstoffe, muss das entsprechende Sicherheitsdatenblatt gem. EU-Richtlinie 91/155 EWG bzw. ab 01.06.2007 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 mitgeliefert werden.
4. Zur Rückgabe von Verpackungen sind wir nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

IV. Fristen

1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich und beziehen sich auf das Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so haben Sie uns sofort schriftlich zu benachrichtigen.
2. Liefern oder leisten Sie auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten Nachfrist, sind wir berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt sind wir auch dann berechtigt, wenn Sie die Verzögerung nicht zu vertreten haben.

V. Gefahrübergang, Abnahme

Die Gefahr geht bei Lieferungen ohne Weiterverarbeitung oder Montage mit Eingang bei der von uns angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferungen mit Weiterverarbeitung, Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss unserer Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen nicht unsere Abnahmeerklärung. Über die Abnahme ist ein von beiden Parteien unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.

VI. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

Eine Wareingangskontrolle findet durch uns nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Wir behalten uns vor, eine weitergehende Wareingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Insofern verzichten Sie auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere Versandkosten, Fracht, Verpackung und Zoll.
2. Ist in unserer Bestellung kein Preis genannt, so ist der verbindliche Preis in der Auftragsbestätigung anzugeben, dessen Anerkennung unserer schriftlichen Einverständniserklärung bedarf.
3. Wurde eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart, haben Sie zu beachten, dass wir SLVS-Verzichtskunde sind. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss eine SLVS-Versicherung unterbleibt. Sollte es dennoch zum Abschluss einer SLVS-Versicherung kommen, haben Sie die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

4. Haben wir uns zur Übernahme der Versand- bzw. Frachtkosten verpflichtet, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten. Wir behalten uns vor, Ihnen den ausführenden Spediteur vorzugeben. Sind von uns Versandvorschriften erteilt, so haben Sie diese zu befolgen.
5. Rechnungen sind für jede Lieferung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer und unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer zu erstellen.
6. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
7. Ihr Anspruch auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt Ihrer Rechnung zur Zahlung fällig. Wir sind nach unserer Wahl berechtigt, sodann entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder netto innerhalb von 30 Tagen die Zahlung vorzunehmen.
8. Sie dürfen ausschließlich mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
9. Die Abtretung Ihrer Forderung gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, wir haben der Abtretung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

VIII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsverpflichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Gewährleistungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt mindestens 24 Monate ab Gefahrübergang gem. Ziff. 5. Ist die gesetzliche Gewährleistungsfrist länger, so gilt diese.
2. Bei mangelhafter Lieferung bzw. Leistung haben Sie nach unserer Wahl entweder
 1. eine Neulieferung vorzunehmen,
 2. den Mangel zu beseitigen oder
 3. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften über die Minderung einen Preisnachlass zu gewähren.
4. In dringenden Fällen, zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall Ihres Verzuges mit der Beseitigung eines Mangels sind wir berechtigt, nach Ihrer vorhergehenden Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Ihre Kosten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Ihre Kosten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn Sie verspätet liefern oder leisten und wir Mängel sofort beseitigen müssen, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.
5. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen haften Sie im gleichen Umfang wie für die ursprüngliche Leistung.
6. Sie sind verpflichtet, während der Dauer des Vertrages eine Produkthaftpflichtversicherung aufrechtzuerhalten. Wir sind berechtigt, die Vorlage einer entsprechenden Deckungsbestätigung zu verlangen.

IX. Vertraulichkeit

1. Sie sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die wir Ihnen zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung der Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Teile, die wir in Zusammenarbeit mit Ihnen entwickelt haben, dürfen von Ihnen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte geliefert werden.
4. Sie sind damit einverstanden, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern, bearbeiten und weiterverarbeiten.

X. Schutzrechte

Sie haften dafür, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Gegenstände nicht entgegenstehen und insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

XI. Sonstiges

1. Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.
2. Sollte ein Rechtsstreit aus dem oder über das Vertragsverhältnis notwendig werden, soll, soweit die Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, dieser vor dem Amtsgericht Bensheim oder dem Landgericht Darmstadt geführt werden.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht wirksam sein, gilt stattdessen die gesetzliche Vorschrift. Die übrigen Bestimmungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen werden davon jedoch nicht berührt und gelten fort.